

dene Größe der Eindrücke beweist nichts, wie man sich selbst überzeugen kann; denn auf einer weichen Wachsplatte lassen sich mit demselben Finger verschieden große Druckstellen erreichen. Diese Manipulation, deren Spuren als Finger- oder auch Stabeindrücke erhalten sind, diente wohl nur der Befestigung von Pressel oder Schnüren. Das Geschäft des Siegelns ist an und für sich rein mechanisch, das Wesentliche war, daß es in Gegenwart des Siegelbewahrers vorgenommen wurde, um Mißbrauch zu verhüten. Um ein persönliches Bemühen des Landesherrn dabei wahrscheinlich zu machen, müßten doch stärkere Gründe angeführt werden. — Diese Einwände zu einigen Fragen ändern an der Trefflichkeit dieses Werkes nichts, und es ist nur zu wünschen, daß mehrere landesherrliche Kanzleien gleich gut und klar behandelt würden, um zu einer besseren Erkenntnis der ma. Verwaltung zu kommen. Vgl. n. 278f. Fr. Bo.

336. Die 2. Abteilung des 2. Bandes vom 'Hamburgischen UB.' hg. vom Staatsarchiv der freien und Hansestadt Hamburg (1930) reicht von 1311 bis 1320 und zeichnet sich aus durch gründliche Verarbeitung der englischen Quellen nach den Calendars (Regesten) der Kanzleiurkunden des Public Record Office in London.

337. Vom 'Oldenburgischen UB.' liegen seit dem letzten Bericht (vgl. NA. 48, 283 n. 341) Bd. 4: 'UB. der Grafschaft Oldenburg, Klöster und Kollegiatkirchen' (Oldenburg 1928) und Bd. 5: 'UB. von Süoldenburg' (Oldenburg 1930), beide wiederum besorgt von GUSTAV RÜTHNING, vor. So sehr das schnelle Fortschreiten der Publikation zu begrüßen ist, so kann doch das beibehaltene etwas wahllose System des Wechsels zwischen vollständigem bzw. Teilabdruck und einfachem Regest und der Verzicht auf jede ausführlichere Kommentierung und auf die Weiterführung der Kritik an schon anderwärts publizierten Urkunden nicht befriedigen. Vgl. auch die ausführliche Rezension von HERMANN LÜBBING, HVjschr. 26 (1931), 202—206. O. M.

338. JOHANNES HEYDEL behandelt auf Grund von Chroniknachrichten, besonders aber von Urkunden 'Das Itinerar Heinrichs des Löwen' (Niedersächsisches Jb. 6 (1929), 1—166). In einer Vorbemerkung verweist er auf EDUARD STHAMER, 'Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden' (Berlin. SB. 1927), der annimmt, daß in der deutschen Reichskanzlei vom 9. bis zum